

## Bericht und Antrag des Geschäftsordnungsausschusses

### über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird

Im Zuge seiner Beratungen über den Antrag 556/A der Abgeordneten Dr. Willi Fuhrmann, Dr. Heinrich Neisser, Dr. Jörg Haider, Dr. Friedhelm Frischenschlager und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Geschäftsordnungsgesetz 1975 geändert wird, hat der Geschäftsordnungsausschuß am 1. Juli 1993 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Willi Fuhrmann, Dr. Heinrich Neisser, Mag. Herbert Haupt und Andreas Wabl einstimmig beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz einen Selbständigen Antrag vorzulegen, der eine Novelle des Strafgesetzbuches zum Gegenstand hat.

Zum Antrag führten die Antragsteller aus:

„Durch den neuen Abs. 2 des § 310 soll eine Sanktion für den Bruch der Vertraulichkeit bei den nach Art. 52 a B-VG eingesetzten ständigen Unterausschüssen (Sicherheitskontrollausschüssen) normiert werden.“

An der Debatte beteiligten sich der Präsident des Nationalrates Dr. Heinz Fischer, der Obmann Dr. Willi Fuhrmann sowie die Abgeordneten Dr. Heinrich Neisser, Mag. Herbert Haupt und Andreas Wabl.

Außerdem beschloß der Geschäftsordnungsausschuß einstimmig, folgende Feststellung in den Ausschußbericht aufzunehmen:

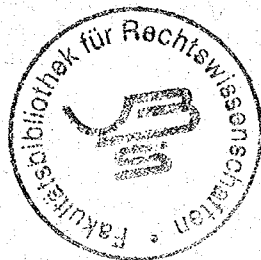
„Der Geschäftsordnungsausschuß geht davon aus, daß bei Erfüllung dieses Tatbestandes durch ein Mitglied eines gemäß Art. 52 a B-VG eingesetzten ständigen Unterausschusses oder einen Abgeordneten, der bei den Verhandlungen eines solchen Unterausschusses anwesend war, jedenfalls der politische Zusammenhang im Sinne des Art. 57 Abs. 3 B-VG gegeben ist, jedoch wegen des Gewichtes der durch den neuen § 310 Abs. 2 StGB geschützten Interessen eine gerichtliche Verfolgung auf der Basis konkreter Verdachtsmomente möglich sein muß und daher der Nationalrat in solchen Fällen die Aufhebung der Immunität beschließen wird.“

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Jakob Auer gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Geschäftsordnungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, 1993 07 01

Jakob Auer  
Berichterstatter



Dr. Willi Fuhrmann  
Obmann

/

**Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974, BGBl. Nr. 60, über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch — StGB), zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 310 Abs. 2 lautet:

„(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Mitglied eines nach Art. 52 a des Bundes-Verfassungsgeset-

zes in der Fassung von 1929 eingesetzten ständigen Unterausschusses oder als zur Anwesenheit bei seinen Verhandlungen Berechtigter ein ihm zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart oder verwertet, dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen.“

2. Der bisherige Absatz 2 erhält die Absatzbezeichnung „3“.

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 15. September 1993 in Kraft.